

W

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

**Stammzellforschung zwischen Grundrechtsgewährleistung
und objektivem Schutzauftrag**

- Ausarbeitung -

Patrizia Robbe / Mike Schwichtenberg

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasser/in: RDn Patrizia Robbe / gepr. RK Mike Schwichtenberg

Stammzellforschung zwischen Grundrechtsgewährleistung und objektivem Schutzauftrag

Ausarbeitung WD 3 - 153/07

Abschluss der Arbeit: 18. Juni 2007

Fachbereich WD 3: Verfassung und Verwaltung

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

- Zusammenfassung -

Dreh- und Angelpunkt des verfassungsrechtlichen **Spannungsfeldes** zwischen **Forschungsfreiheit** (Art. 5 Abs. 3 GG) sowie **Menschenwürde- und Lebensschutz** (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG), in dem sich die Stammzellforschung bewegt, ist der rechtliche Status des **Embryos in vitro**, aus dem die Stammzellen gewonnen werden, und die damit verbundene Reichweite des staatlichen Schutzauftrags.

Hierzu werden **unterschiedliche Positionen** vertreten:

Das **Bundesverfassungsgericht** legt sich in seinen Entscheidungen zum Schwangerschaftsabbruch nicht fest, ob das werdende Leben bereits selbst Grundrechtsträger ist oder nur vom objektiven Schutzgehalt der Grundrechte erfasst ist.

In der **Literatur** gehen die Auffassungen auseinander: **Eine Ansicht** sieht zwischen geborenem Menschen und Embryo in vitro keinen Unterschied, der es rechtfertigen würde, dem Embryo einen geringeren grundrechtlichen Schutz zukommen zu lassen. Sie erkennt den **Embryo in vitro** als „**vollwertigen**“ **Grundrechtsträger** an. Eine Abwägung zwischen den von der Forschungsfreiheit geschützten Belangen im Rahmen der Stammzellforschung einerseits sowie der Menschenwürde und des Rechts auf Leben des Embryos in vitro andererseits verbietet sich. Stammzellforschung ist hiernach ausgeschlossen.

Nach **gegenteiliger Auffassung** ist der Embryo in vitro zwar als menschliches Leben anzusehen, in seinem Schutz aber eben nicht mit einem geborenen Menschen gänzlich gleichzusetzen. Ihm wird entweder nur eine **ingeschränkte Grundrechtsträgerschaft** (sog. abgestufter Grundrechtsschutz oder Grundrechtsanwartschaft) zugebilligt oder diese sogar gänzlich verneint, aber der **Schutz über den objektiv-rechtlichen Gehalt der Grundrechte** bejaht. Der Schutz des Embryos ist nicht absolut. Hiernach ist vielmehr eine Abwägung zwischen den Belangen der Forschung und dem Embryonenschutz möglich.

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Begriffsklärung	5
2.1.	Unterscheidung nach Potential	6
2.2.	Unterscheidung nach Herkunft	6
3.	Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG)	7
4.	Verfassungsrechtlicher Schutz des Embryos in vitro	8
4.1.	Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)	8
4.1.1.	Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	8
4.1.2.	Meinungsstand in der Literatur	9
4.1.2.1.	„Vollwertige“ Grundrechtsträgerschaft des Embryos in vitro	9
4.1.2.2.	Keine „vollwertige“ Grundrechtsträgerschaft des Embryos in vitro	10
4.2.	Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 GG)	13
5.	Ethik des Heilens (Art. 2 Abs. 2 GG) – Schutzpflicht für Kranke	13
6.	Literaturverzeichnis	15

1. Einleitung

Der rechtliche Rahmen der Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen wird durch das **Stammzellgesetz (StZG)**¹ und das **Embryonenschutzgesetz (ESchG)**² bestimmt.

Das Erzeugen menschlicher embryonaler Stammzellen unter Verwendung von Embryonen³ sowie die Herstellung von Forschungsembryonen⁴ sind durch das ESchG unter Androhung von Strafe verboten. Die Einfuhr und Erforschung embryonaler Stammzellen ist grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 1 StZG verboten. Es ist jedoch eine Genehmigung zur Einfuhr zu erteilen, wenn die Voraussetzungen von § 6 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2, § 5 StZG sowie eine Stellungnahme der Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellenforschung⁵ kumulativ vorliegen. Danach darf der Import nur stattfinden, wenn die embryonalen Stammzellen im Herkunftsland vor dem 1. Januar 2002 (**Stichtagsregelung**) in Übereinstimmung mit der dortigen Rechtslage gewonnen wurden. Sie müssen Embryonen entstammen, die im Wege der extrakorporalen künstlichen Befruchtung erzeugt worden sind und für die Herbeiführung einer Schwangerschaft endgültig nicht mehr verwendet werden (**sog. überzählige Embryonen**). Die Überlassung der Embryonen muss unentgeltlich erfolgt sein und mit der deutschen Rechtsordnung sowie ihren tragenden Grundsätzen im Einklang stehen. Die Forschungsarbeit muss hochrangigen Forschungszielen im Bereich der Grundlagenforschung oder der Erweiterung medizinischer Kenntnisse bei der Entwicklung diagnostischer, präventiver oder therapeutischer Verfahren zur Anwendung am Menschen dienen. Sie muss darüber hinaus dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Forschung entsprechen.⁶ Wer embryonale Stammzellen ohne eine solche Genehmigung einführt oder verwendet, erfüllt den Straftatbestand des § 13 StZG und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die amtliche Begründung des StZG betont die Verpflichtung des Gesetzgebers, die Menschenwürde und das Recht auf Leben als Fundament unserer Rechts- und Werte-

1 BGBl I 2002, 2277

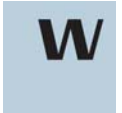
2 BGBl I 1990, 2746

3 Vgl. § 2 Abs. 1 ESchG, wonach eine andere als ihrer Erhaltung dienende Verwendung der Embryonen, mithin auch ihre Vernichtung verboten ist.

4 Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG, wonach Embryonen nur zur Herbeiführung einer Schwangerschaft im Wege der künstlichen Befruchtung erzeugt werden dürfen.

5 Dieses Gremium ist gemäß § 8 Abs. 1 StZG bei der zuständigen Behörde, dem Robert Koch Institut, eingerichtet und interdisziplinär besetzt.

6 Vgl. § 5 StZG.



ordnung zu achten und zu schützen. Wie dieser Schutzpflicht unter Abwägung möglicherweise kollidierender Werte nachzukommen ist, sei Sache des Gesetzgebers.⁷

Derzeit gibt es **Bestrebungen**, das aus dem Jahr 2002 stammende **StZG zu ändern**. Dabei geht es insbesondere um die **Anpassung bzw. Streichung der Stichtagsregelung**, die **Schaffung einer neuen Strafbarkeitsregelung** mit dem Ziel größerer Rechtssicherheit für im Ausland forschende Wissenschaftler⁸ sowie um die **Ermöglichung von Forschungsvorhaben, die über den Bereich der Grundlagenforschung hinausgehen**.⁹ Dies wird zum einen damit begründet, dass die vor dem 1. Januar 2002 angelegten Stammzelllinien aufgrund des damaligen Standes der Technik durch tierische Kultivierungsmaterialien verunreinigt, genetisch und epigenetisch¹⁰ instabil sowie eventuell viral infiziert sind.¹¹ Zum anderen bestehe ein gravierendes Problem des Stammzellgesetzes in der möglichen Strafbarkeit deutscher und ausländischer Forscher bei Beteiligung an internationalen Kooperationen.¹²

Vor diesem Hintergrund führte der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2007 eine öffentliche Anhörung zum Thema „Stammzellforschung“ durch.¹³

Nachfolgend soll Auskunft über das **verfassungsrechtliche Spannungsfeld** gegeben werden, in dem sich die Stammzellforschung bewegt. Zur besseren Verständlichkeit ist den verfassungsrechtlichen Ausführungen eine kurze Erläuterung der medizinischen Begrifflichkeiten vorangestellt.

2. Begriffsklärung

Stammzellen sind Zellen, die in einzelne oder mehrere Zelltypen ausreifen können (Differenzierung).¹⁴

7 BT-Drs. 14/8394, Seite 7.

8 Gesetzentwurf der FDP zur Änderung des Stammzellgesetzes, BT-Drs. 16/383.

9 DFG, Seite 3.

10 Epigenese beschreibt den graduellen Prozess der embryonalen Entwicklung von Organen in all ihrer Komplexität.

11 Kreß, in: ZRP 2006, Seite 219 (220).

12 Taupitz, in: JZ 2007, Seite 113 (119).

13 Die gesamten Anhörungsunterlagen finden sich auf der Intranetseite des Deutschen Bundestages beim Ausschuss für Bildung, Forschung und Technologie unter „Ausschussdrucksachen“.

14 BT-Drs. 14/7546, Seite 8.

2.1. Unterscheidung nach Potential

Die verschiedenen Arten von Stammzellen weisen ein unterschiedlich großes Differenzierungspotential auf. So ist zwischen totipotenten, pluripotenten und multipotenten Stammzellen zu unterscheiden.

Totipotente Stammzellen haben die Fähigkeit, sich zu einem **vollständigen Individuum** zu entwickeln. Jegliche totipotente Stammzellen sind nach Definition des § 3 Nr. 4 StZG **Embryonen**.

Pluripotente Stammzellen besitzen die Fähigkeit, sich zu Zellen der drei Keimblätter¹⁵ (Ektoderm¹⁶, Entoderm¹⁷, Mesoderm¹⁸) eines Organismus zu entwickeln, da sie noch auf keinerlei bestimmten Gewebetyp festgelegt sind. Jedoch sind sie, im Gegensatz zu totipotenten Stammzellen nicht mehr in der Lage, einen gesamten Organismus zu bilden.¹⁹

Das Differenzierungspotential von **multipotenten** Stammzellen ist dagegen auf Zellen innerhalb eines der Keimblätter, eines Organs oder eines Gewebes begrenzt.

2.2. Unterscheidung nach Herkunft

Neben der Unterscheidung nach ihrem Potential unterscheiden sich die verschiedenen Stammzelltypen durch ihre Herkunft. So kann zwischen embryonalen und nicht-embryonalen Stammzellen unterschieden werden.

Embryonale Stammzellen werden in der Regel aus Embryonen gewonnen, die im Wege der In-vitro-Fertilisation (IVF) entstanden sind. Die IVF wird zur Erzeugung von Embryonen bei unerfülltem Kinderwunsch verwandt. Die in vitro (im Reagenzglas) befruchteten Eizellen werden dabei in den mütterlichen Uterus implantiert. Es werden bei diesem Verfahren zumeist gleich mehrere Embryonen in vitro erzeugt, da die Erfolgsraten der künstlichen Befruchtung nur bei ungefähr 30 Prozent liegen.²⁰ Die nicht implantierten befruchteten Eizellen werden deshalb zur späteren Verwendung kryokonserviert. Ist die Herbeiführung der Schwangerschaft erfolgreich oder wird auf den Kinderwunsch nach erfolglosen Versuchen verzichtet, sind diese **Embryonen überzählig**. Aus ihnen können am fünften Tag nach Verschmelzung von Ei- und Samenzelle **embryonale pluripotente Stammzellen** gewonnen werden. Dies hat die Vernich-

15 Keimblätter sind Zellkonglomerate in der frühen Embryonalentwicklung, die den Ursprung für Organsysteme in späteren Entwicklungsphasen bilden.

16 Keimblatt, aus dem sich Haut und Nervensystem entwickeln

17 Keimblatt, aus dem sich Verdauungstrakt, Leber und Bauchspeicheldrüse entwickeln.

18 Keimblatt, aus dem sich Blut, Herz, Muskulatur und Skelett entwickeln.

19 Vgl. § 3 Nr. 1 StZG; BT-Drs. 15/3639, Seite 8; Klopfer, Seite 20.

20 Hinsichtlich der Erfolgsquote vgl. BGHZ 99, 228 (235).

tung des Embryos zur Folge.²¹ Auf die gleiche Weise können embryonale Stammzellen aus eigens zur Stammzellgewinnung erzeugten Embryonen, **so genannten Forschungs-embryonen**, gewonnen werden. Dies ist in Deutschland jedoch durch § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG verboten.

Adulte Stammzellen lassen sich im Gegensatz zu embryonalen Stammzellen, die im erwachsenen Organismus nicht mehr vorkommen, ein Leben lang im Körper finden.²² Diese gewebespezifischen somatischen Stammzellen entstehen mit der Anlage einzelner Organe und Gewebe. Daneben besteht noch die Möglichkeit, **neonatale Stammzellen** aus dem Nabelschnurblut zu gewinnen.²³

Regelungsgegenstand des StZG sind die embryonalen pluripotenten Stammzellen.

3. **Forschungsfreiheit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG**

Forschung an embryonalen Stammzellen und deren Einfuhr zu diesem Zweck fallen in den Schutzbereich der in Art. 5 Abs. 3 GG vorbehaltlos garantierten Freiheit von Wissenschaft und Forschung²⁴, deren Schranken sich nur aus der Verfassung selbst ergeben können.²⁵ Die mit der Forschungsfreiheit kollidierenden Verfassungsgüter sind dann im Wege der praktischen Konkordanz mit ihr in Ausgleich zu bringen.

Als kollidierende Verfassungsgüter kommen die Würde des Menschen aus Art. 1 Abs. 1 GG und das Recht auf Leben aus Art. 2 Abs. 2 GG in Betracht.

Die Unantastbarkeit der Menschenwürde ist das tragende Prinzip unseres Grundgesetzes und gleichzeitig ein Grundrecht.²⁶ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der sachliche Schutzbereich der Menschenwürde eröffnet, wenn ein Mensch im Sinne einer „verächtlichen“ Behandlung, einer „Erniedrigung“ zum bloßen Objekt des Staates herabgewürdigt und einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektivität prinzipiell in Frage stellt, oder wenn in der Behandlung im konkreten Fall eine

21 Klopfer, Seite 21 ff.

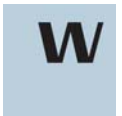
22 So wurden adulte Stammzellen bereits in Knochenmark, Leber, Darm, Lunge, Netzhaut, Zähnen, Haut, Haaren, Fettgewebe und Nervensystem nachgewiesen, vgl. Klopfer, Seite 27.

23 Ausführlich zu den naturwissenschaftlichen Hintergründen der Stammzellforschung: Klopfer, Seite 20ff; insbesondere zum Vergleich adulter und embryonaler Stammzellen: Donner, Der Stand der Forschung zu und Potentiale von embryonalen und adulten Stammzellen, WD 8 – 235/06; Donner, Förderung der embryonalen und adulten Stammzellforschung im internationalen Vergleich, WD 8 – 24/07; Donner, Zusammenhang zwischen Krebsentstehung und adulten bzw. embryonalen Stammzellen, WD 8 – 36/07.

24 Hier wird mit der herrschenden Meinung davon ausgegangen, dass der sachliche Schutzbereich der Forschungsfreiheit nicht durch ethische Gesichtspunkte eingeschränkt wird. Exemplarisch: Pernice, in: Dreier (Hrsg.), Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaft) Rn. 30.

25 BT-Drs. 14/8394, Seite 7.

26 Kunig, in: v. Münch/Kunig, Art. 1 Rn. 3 für die herrschende Meinung, die hier zugrunde gelegt wird.



willkürliche Missachtung der Menschenwürde liegt.²⁷ Wegen der aus der Unantastbarkeit folgenden Absolutheit des Würdeschutzes ist die Menschenwürde bereits verletzt, wenn der Schutzbereich des Grundrechts betroffen ist.

Erfolgt die Beeinträchtigung der Würde nicht durch den Staat sondern - wie im Falle der Stammzellforschung - durch Dritte, verpflichtet Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG die Träger staatlicher Gewalt dazu, die Würde des Menschen vor derartigen Beeinträchtigungen im Rahmen ihres objektiven Schutzauftrages zu gewährleisten.

Die **pluripotenten embryonalen Stammzellen** selbst kommen als Träger der Menschenwürde und des Rechts auf Leben nicht in Betracht, da es ihnen schon an der Fähigkeit fehlt, sich eigenständig zu einem Individuum zu entwickeln.²⁸ Sie sind ebenso wenig wie menschliche Haut- oder Blutzellen subjektsfähig. Zur Gewinnung dieser embryonalen Stammzellen ist jedoch erforderlich, einen menschlichen Embryo zu vernichten.

Dieser **Embryo in vitro** könnte bereits als „vollwertiger“ Grundrechtsträger im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG anzusehen sein. Ist dies der Fall, ginge der staatliche Schutzauftrag so weit, den Embryo vor jeglicher Beeinträchtigung seiner Würde wie einen geborenen Menschen zu schützen. Dieser Schutz kann dann nur absolut und abwägungsfrei erfolgen, für Belange der Forschung und damit verbundener therapeutische Ziele bliebe aufgrund des überragenden Gutes Menschenwürde kein Raum.²⁹ Folgt man dieser vollständigen Gleichstellung von geborenen Menschen und Embryonen in vitro nicht, ist zu klären, ob und in welchem Umfang dennoch eine Schutzpflicht für den Embryo besteht. Eine vergleichbare Betrachtung ist für Art. 2 Abs. 2 GG anzustellen. Der Meinungsstand dazu soll im Folgenden dargestellt werden.

4. Verfassungsrechtlicher Schutz des Embryo in vitro

4.1. Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG

4.1.1. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das **Bundesverfassungsgericht** hat bislang zum Status des Embryos vor der Nidation³⁰ keine Stellung bezogen.³¹ Anlässlich der beiden Entscheidungen zum Schwanger-

27 BVerfGE 30, Seite 1 (25); 50, Seite 166 (175); 87, Seite 209 (228); 96, Seite 375 (400).

28 BT-Drs. 14/8394, Seite 7; Kloepfer, in: JZ 2002, Seite 417 (421).

29 Taupitz, Jochen, in: NJW 2001, Seite 3433 (3437).

30 Einnistung der befruchteten Eizelle in den mütterlichen Uterus, die am 14. Tag nach der Befruchtung abgeschlossen ist.

31 BVerfGE 88, Seite 203 (251).



schaftsabbruch stellt es fest, dass ab der Nidation menschliches Leben in Form eines menschlichen Individuums, dem nasciturus, besteht. Tragende Begründung dafür ist, dass die Entwicklung ab der Nidation ein **kontinuierlicher** Vorgang sei.³²

Es führt weiter aus:

„Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewusst ist und sie selbst zu wahren weiß. Die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen.“³³

Jedoch lässt das Gericht in seiner Entscheidung offen, ob das werdende Leben Grundrechtsträger ist oder nur durch den objektiven Schutzgehalt der Grundrechte geschützt wird:

„Hingegen braucht die (...) umstrittene Frage nicht entschieden zu werden, ob der nasciturus selbst Grundrechtsträger ist oder aber wegen mangelnder Rechts- und Grundrechtsfähigkeit „nur“ von den objektiven Normen der Verfassung in seinem Recht auf Leben geschützt wird.“³⁴

4.1.2. Meinungsstand in der Literatur

4.1.2.1. „Vollwertige“ Grundrechtsträgerschaft des Embryos in vitro

Eine Ansicht in der Literatur geht davon aus, dass mit dem biologischen zugleich auch **personales menschliches Leben** entsteht. Der Embryo in vitro ist demnach mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle **wie eine bereits geborene Person** Träger der Menschenwürde. Eine Abwägung zwischen Forschungsfreiheit und Menschenwürde des Embryos ist ausgeschlossen. Folglich verbietet sich nach dieser Auffassung jegliche Form der Stammzellforschung.

In ihrer Argumentation verfolgt diese Ansicht einen möglichst umfassenden Schutz der Menschenwürde und des menschlichen Lebens. Ihr zufolge ist jede zeitlich der Verschmelzung der Gametenkerne³⁵ nachfolgende Zäsur, auch die Geburt, für den Beginn des Würdeschutzes willkürlich gewählt. Denn ab diesem Zeitpunkt würde sich qualitativ am Menschsein nichts mehr ändern.³⁶ Diese Sichtweise gründet sich vor allem auf die so genannten **SKIP-Argumente**, die auf die Zugehörigkeit zur **Spezies** Mensch, die **Kontinuität** der Menschwerdung, die **Identität** von Embryo und des sich aus ihm ent-

32 BVerfGE 39, Seite 1 (37).

33 BVerfGE 39, Seite 1 (41); 88, Seite 203 (252).

34 BVerfGE 39, Seite 1 (41).

35 Verschmelzung von Eizelle und Spermium.

36 Keller, Seite 115.



wickelnden Menschen sowie auf das **Potential** des Embryos zum geborenen Menschen zu reifen, abstellen.³⁷

Die biologische Zugehörigkeit zur **Spezies** Mensch gebiete es demnach, dem Embryo die Grundrechtsträgerschaft zuzuerkennen, da er als Angehöriger der Spezies Mensch mit bereits geborenen Menschen gleich zu behandeln sei. In gleicher Richtung wird mit der genetischen **Identität** von Embryo und dem sich aus ihm entwickelnden geborenen Menschen argumentiert. Ist der geborene Mensch Grundrechtsträger, müsse es der mit ihm genetisch identische Embryo auch sein.³⁸

Der mit der Verschmelzung einsetzende Entwicklungsprozess sei ein **kontinuierlicher Vorgang**, der keine scharfen Einschnitte aufweise und deshalb keine genaue Abgrenzung verschiedener Entwicklungsstufen zulasse. Insbesondere die Nidation, die vielfach als entscheidende Zäsur im Menschwerdungsprozess angesehen werde, stelle keine kategoriale Änderung des Embryos dar. Sie sei vielmehr ein Prozess, der seinen Anfang am fünften oder sechsten Entwicklungstag habe und zwischen dem zwölften und vierzehnten abgeschlossen sei. Funktionell handele es sich dabei um den Übergang der Energieversorgung von der Eigen- zur Fremdversorgung.³⁹

4.1.2.2. Keine „vollwertige“ Grundrechtsträgerschaft des Embryo in vitro

Die Ansichten, die das werdende Leben erst zu einem späteren Zeitpunkt als vollwertigen, einem geborenen Menschen gegenüber gleichwertigen Grundrechtsträger ansehen, sind vielgestaltig. Im Folgenden werden die wesentlichen hierzu vertretenen **Argumente** sowie die Schlussfolgerungen, die daraus für den Schutz des Embryos gezogen werden, dargestellt.

Gegen die „**SKIP**“-**Argumente** wird eingewandt, dass von **Identität** zwischen dem Embryo und dem später geborenen Menschen erst ab der Nidation die Rede sein könne. Denn in der frühen Entwicklungsphase bis zur Ausbildung des so genannten Primitivstreifens, die ungefähr am 14. Tag nach der Befruchtung der Eizelle erfolgt, sei noch Mehrlingsbildung möglich. Es handele sich demnach zwar um artspezifisches, jedoch nicht um individualisiertes menschliches Leben.⁴⁰

Dem **Kontinuitätsargument**, das wegen des kontinuierlichen Wachstums des frühembryonalen Lebens hin zum geborenen Menschen auf ein Verbot qualitativer Stufungen schließt, wird entgegengehalten, dass ein kontinuierlicher Prozess auch dann Stufungen

37 Kreß, in: ZRP 2006, Seite 219 (220).

38 Starck, in: EuR 2006, Seite 1 (19f.).

39 Beckmann, Stellungnahme, Seite 2f.

40 Hofmann, in: JZ 1986, 253 (258); Dreier, in: Dreier, Horst (Hrsg), Art. 1 Abs. 1 Rn. 83, 85.

aufweisen könne, wenn der Beginn einer Stufe fließend verlaufe.⁴¹ So sei die Nidation zwar eine Prozess⁴², der aber einen Abschluss im Sinne einer Zäsur finde. Hinzu komme der Umstand, dass sich nicht alle Embryonen im mütterlichen Uterus einnisteten. Erst der Embryo, der dieses Stadium erreicht habe, habe die maßgebliche Stufe zur Menschwerdung überschritten.⁴³

Dem **Potentialitätsargument** sei in diesem Zusammenhang entgegenzuhalten, dass die Ausschöpfung des in der befruchteten Eizelle angelegten Potentials noch weitgehend vom Zufall abhängt.⁴⁴ Erst die Verbindung mit dem mütterlichen Uterus schaffe das sich im späteren Menschen tatsächlich verwirklichende Potential. Denn es bedürfe zusätzlicher, nicht im Genom des Embryos vorliegender Informationen, um in allen Embryonalzellen das gleiche Erbgut zu differenzieren. Diese Informationen steuere der mütterliche Uterus bei. Erst durch Kommunikation zwischen Embryo und Uterus werde das volle Potential begründet.⁴⁵

In sich stimmig seien die **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch**⁴⁶ nur, wenn dem werdenden Leben nicht der gleiche grundrechtliche Schutz wie dem geborenen Menschen zukomme.⁴⁷

Das Bundesverfassungsgericht erkenne dem menschlichen Leben, und damit in der Konsequenz auch dem Embryo in vitro, Menschenwürde und Lebensschutz zu. Trotzdem seien aber die Regelungen über den Schwangerschaftsabbruch in ihrer gegenwärtigen Gestalt nach Auffassung des Gerichts verfassungsgemäß. Zwar seien Embryonenforschung und Abtreibung insofern nicht vergleichbar, als bei der Abtreibung eine Konfliktsituation der Frau und ihr Selbstbestimmungsrecht in Frage stünden. Dennoch wären die derzeitigen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch mit der Verfassung nicht zu vereinbaren, wenn das werdende Leben bereits wie ein geborener Mensch Grundrechtsträger im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 GG wäre.⁴⁸

Vertreter eines engen Menschenwürdebegriffs verstehen die **Menschenwürde als sozialen Achtungsanspruch**. Sie sehen den Embryo in vitro nicht als Träger der Menschenwürde, da sie das Menschliche im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG als ein Mehr als die Summe menschlicher Gene verstehen. Das spezifisch Menschliche sei vielmehr die ein-

41 Merkel, Forschungsobjekt, Seite 157ff.

42 Vgl. Beckmann, Stellungnahme, Seite 2f.

43 Dreier, in: Dreier, Horst (Hrsg.), Rn. 85, Fn. 275.

44 Klopfer, Seite 73.

45 Kummer, Seite 148ff.; Ipsen, in: NJW 2004, Seite 268 (269).

46 BVerfGE 39, Seite 1ff; 88, Seite 203ff.

47 Ipsen, in: JZ 2001, Seite 989 (991f.).

48 Dreier, in: ZRP 2002, Seite 377 (379f.).

zigartige Vernunftbegabung, die Gefühlsabhängigkeit und die Fähigkeit der sozialen Interaktion.⁴⁹ Der Mensch sei demnach ein kulturelles Wesen mit Anlagen zu Musikalität und sprachlicher Artikulationsfähigkeit, welches auf Kommunikation und Interaktion mit seinesgleichen angelegt sei.⁵⁰ Teilweise wird zusätzlich auf das Fehlen eines menschlichen Antlitzes oder der „Gottebenbildlichkeit“⁵¹ verwiesen, woran es dem Embryo in vitro fehle.

Diejenigen, die die „vollwertige“ Grundrechtsträgerschaft verneinen, kommen auf unterschiedlichem Wege zu einem mit der Forschungsfreiheit **abwägaren Würdeschutz** des Embryos in vitro:

Eine Meinung erkennt eine **eingeschränkte Grundrechtsträgerschaft** an. Der daraus resultierende Schutz entspreche seinem bereits verwirklichten Potential zum Menschen. Er sei der Entwicklungsstufe angepasst und dementsprechend geringer. Dieser **gestufte Menschenwürde- und Lebensschutz**, einige sprechen auch von einer **Grundrechtsanwartschaft**⁵², sei deshalb gegen Belange wie Forschungsfreiheit und zukünftige Heilungschancen abwägbar.⁵³

Eine **andere Ansicht verneint** zwar **die Grundrechtsträgerschaft** des Embryos in vitro **vollständig**, begründet den Schutz des Embryos aber über den **objektivrechtlichen** Gehalt der Menschenwürde.⁵⁴ Auf diesem Wege gelangt auch diese Meinung zu einem **abwägaren Würdeschutz**. Sämtliche Erscheinungsformen menschlichen Lebens genießen einen angemessenen Schutz menschlicher Würde auch dann, wenn sie noch keine Grundrechtsträger seien. Hier wird ein Vergleich zum nachwirkenden Grundrechtsschutz des Hirntoten gezogen. Die Pflicht, den bereits Verstorbenen entsprechend der ihm zukommenden Menschenwürde zu achten, erwachse nicht aus einem Recht des Leichnams, da dieser nicht mehr (Grund-)Rechtssubjekt sei.⁵⁵ Die Notwendigkeit seines Schutzes folge vielmehr aus einem aus der Würde des Menschen abgeleiteten objektiven Prinzip, nachdem es mit der Menschenwürde als unvereinbar angesehen werde, die leblose Hülle dessen, was zuvor Mensch war, als schlichtes Objekt zu behandeln.⁵⁶

49 Herdegen, in: JZ 2001, Seite 773 (774).

50 Schmidt-Jortzig, in: DÖV 2001, 925 (930).

51 Zippelius, in BK, Art. 1 Abs. 1 und 2, Rn. 51.

52 Kloepfer, in: JZ 2002, Seite 417 (420).

53 Dreier, in: ZRG 2002, 377 (383); Herdegen, in: JZ 2001, Seite 773 (774f.); zu einer Abwägbarkeit der Güter kommt im Ergebnis auch Kloepfer, in: JZ 2002, Seite 417 (423).

54 Wendtland, Seite 143.

55 Zippelius, in: BK, Art. 1 Abs. 1 und 2 GG, Rn. 53.

56 Wendtland, Seite 143.

Das Gegenstück zu diesem nachwirkenden Schutz bilde ein **vorwirkender Schutz**, der bereits einsetze, bevor sich das werdende Leben zu einem Stadium entwickelt habe, in dem ihm Subjektsqualität in Form von Grundrechtsträgerschaft zukomme.⁵⁷ Diese Sichtweise ermögliche es, dem menschlichen Leben – entsprechend der Wertentscheidung des Verfassungsgebers - in all seinen Entwicklungsstadien Würde- und Lebensschutz zukommen zu lassen und gleichzeitig dem Unterschied zum geborenen Individuum Rechnung zu tragen.

4.2. Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 GG)

Auch hier stellt sich die Frage nach der Reichweite der staatlichen Schutzpflicht. Es kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zu Art. 1 Abs. 1 GG verwiesen werden. Ist der Embryo in vitro „jeder“ im Sinne des Art. 2 Abs. 2 GG und „vollwertiger“ Grundrechtsträger, kommt ihm der gleiche absolute Lebensschutz zu wie einem geborenen Menschen. Obwohl das Recht auf Leben nach dem Wortlaut des Art. 2 Abs.2 GG einem Gesetzesvorbehalt unterliegt, würde die Absolutheit des grundrechtlichen Lebensschutzes hier dazu führen, dass dem Staat eine umfassende Schutzpflicht für das Leben der Embryonen in vitro zukäme. Denn selbst wenn die Heilung schwerkranker Patienten die sichere Folge der Stammzellforschung wäre, für die die Embryonen vernichtet würden, wäre eine solche Abwägung Leben gegen Leben mit der Absolutheit des Lebensschutzes nicht vereinbar.⁵⁸

Folgt man der oben dargestellten Differenzierung zwischen geborenem Menschen und Embryo, ist der aus Art. 2 Abs. 2 GG folgende Schutz geringer und folglich die Schutzpflicht des Staates gegenüber dem werdenden Leben einer Abwägung mit der Forschungsfreiheit zugänglich.

5. Ethik des Heilens (Art. 2 Abs. 2 GG – Schutzpflicht für Kranke)

Unter dem Stichwort „**Ethik des Heilens**“ wird auch im Zusammenhang mit der Stammzellforschung Art. 2 Abs. 2 GG als Anspruchsrecht der Kranken genannt, mit dem eine **staatliche Schutzpflicht** für deren Gesundheit korrespondiert. In diesem Kontext wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Organentnahme angeführt. In seinem Beschluss vom 11. August 1999⁵⁹ führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gibt jedermann das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Diese Verbürgung wird berührt, wenn staatliche Rege-

57 Ipsen, in: JZ 2001, Seite 989 (995).

58 Starck, in: EuR 2006 Seite 1 (20).

59 BVerfG NJW 1999, Seite 3399 (3400).



lungen dazu führen, dass einem kranken Menschen eine nach dem Stand der medizinischen Forschung prinzipiell zugängliche Therapie, mit der eine Verlängerung des Lebens, mindestens aber eine nicht unwesentliche Minderung des Leidens verbunden ist, versagt bleibt“

Nach **anderer Ansicht** ist dieser **Gedanke nicht auf die Stammzellforschung übertragbar**. Eine solche **Schutzpflicht** wird in diesem Zusammenhang **verneint**. Es wird eingewandt, dass derzeit eine solche nicht bestehe, da mit embryonalen Stammzellen bislang lediglich Grundlagenforschung betrieben werde. Die zukünftigen, auf embryonale Stammzellforschung basierenden Heilungs- und Überlebenschancen seien bislang als noch vage Aussichten nicht geeignet, eine staatliche Schutzpflicht zu begründen.⁶⁰

Den von schweren Krankheiten Betroffenen stehe deshalb derzeit **kein eigenes Anspruchsrecht** aus Art. 2 Abs. 2 GG gegen den Staat zu, die embryonale Stammzellforschung zu ermöglichen. Dennoch seien die Interessen der Kranken, im Rahmen der Abwägung zwischen Forschungsfreiheit und Embryonenschutz, zu berücksichtigen.⁶¹

60 Beckmann, Stellungnahme, Seite 11, vgl. auch Haker, Stellungnahme, Seite 6ff.

61 Wendtland, Seite 151.

6. Literaturverzeichnis

- **Beckmann**, Rainer, Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung „Stammzellforschung“ am 9. Mai 2007, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, A-Drs. 16(18)193j [zitiert: Beckmann, Stellungnahme].
- **Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.)**, Stammzellforschung in Deutschland – Möglichkeiten und Perspektiven, Oktober 2006 [zitiert: DFG].
- **Donner**, Susanne, Der Stand der Forschung zu und Potentiale von embryonalen und adulten Stammzellen, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Fachbereich WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung, 2006, WD 8 – 235/06 [zitiert: Donner, Der Stand der Forschung zu und Potentiale von embryonalen und adulten Stammzellen, WD 8 – 235/06].
- **Donner**, Susanne, Förderung der embryonalen und adulten Stammzellforschung im internationalen Vergleich, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Fachbereich WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung, 2007, WD8 – 24/07 [zitiert: Donner, Förderung der embryonalen und adulten Stammzellforschung im internationalen Vergleich, WD8 – 24/07].
- **Donner**, Susanne, Zusammenhang zwischen Krebsentstehung und adulten bzw. embryonalen Stammzellen, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Fachbereich WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung, 2007, WD 8 – 36/07 [zitiert: Donner, Zusammenhang zwischen Krebsentstehung und adulten bzw. embryonalen Stammzellen, WD 8 – 36/07].
- **Dreier**, Horst, in: **Dreier**, Horst (Hrsg), Grundgesetzkommentar, Band 1, 2. Auflage, Tübingen 2004, Art. 1 Abs. 1 [zitiert: Dreier, in: Dreier (Hrsg.), Art. 1 Abs. 1].
- **Dreier**, Horst, Stufungen des vorgeburtlichen Lebensschutzes, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2002, Seite 377ff. [zitiert: Dreier, in: ZRP 2002].
- **Haker**, Hille, Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung „Stammzellforschung“ am 9. Mai 2007, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, A-Drs. 16(18)193p [zitiert: Haker, Stellungnahme].
- **Herdegen**, Matthias, in: **Maunz**, Theodor / **Dürig**, Günter, Kommentar zum Grundgesetz, München, Stand: November 2006, , Art. 1 Abs. 1 [zitiert: Herdegen, in: Maunz / Dürig, Art. 1 Abs. 1].
- **Herdegen**, Matthias, Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung „Stammzellforschung“ am 9. Mai 2007, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, A-Drs. 16(18)193d [zitiert: Herdegen, Stellungnahme].
- **Herdegen**, Mattias, Die Menschenwürde im Fluß des bioethischen Diskurses, in: Juristenzeitung (JZ) 2001, Seite 773ff. [zitiert: Herdegen, in: JZ 2001].
- **Heun**, Werner, Embryonenforschung und Verfassung – Lebensrecht und Menschenwürde des Embryos, in: JZ 2002, Seite 517ff. [zitiert: Heun, in: JZ 2002].
- **Hofmann**, Hasso, Biotechnik, Gentherapie, Genmanipulation – Wissenschaft im rechtsfreien Raum? in: JZ 1986, Seite 253ff [zitiert: Hofmann, in: JZ 1986].

- **Ipsen**, Jörn, Der „verfassungsrechtliche Status“ des Embryos in vitro, in: JZ 2001, Seite 989ff. [zitiert: Ipsen, in: JZ 2001].
- **Ipsen**, Jörn, Zur Zukunft der Embryonenforschung, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2004, Seite 989ff. [zitiert: Ipsen, in: NJW 2004].
- **Keller**, Rolf, Beginn und Stufungen des strafrechtlichen Lebensschutzes, in: **Günther**, Hans-Ludwig/**Keller**, Rolf (Hrsg.), Fortpflanzungsmedizin und Humangenetik – Strafrechtliche Schranken? 2.Auflage, Tübingen 1991, S. 111ff. [zitiert: Keller].
- **Kloepfer**, Michael, Humangenetik als Verfassungsfrage, in: JZ 2002, Seite 417ff. [zitiert: Kloepfer, in: JZ 2002].
- **Klopfer**, Karsten, Verfassungsrechtliche Probleme der Forschung an humanen pluripotenten embryonalen Stammzellen und ihre Würdigung im Stammzellgesetz, Berlin 2006 [zitiert: Klopfer].
- **Kreß**, Hartmut, Menschenwürde, Embryonenschutz und gesundheitsorientierte Forschungsperspektiven in ethisch-rechtlicher Abwägung – Reformbedarf zum Stammzellgesetz, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2006, Seite 219ff. [zitiert: Kreß, in: ZRP 2006].
- **Kummer**, Christian, Lässt sich der Zeitpunkt für den Beginn des personalen Menschseins angeben? In: **Oducu**, Fuat S./**Schroth**, Ulrich/**Vossenkuhl**, Wilhelm (Hrsg.), Stammzellforschung und therapeutisches Klonen, Göttingen 2002, Seite 148ff. [zitiert: Kummer].
- **Kunig**, Philip, in: v. **Münch**, Ingo/**Kunig**, Philip, Grundgesetz-Kommentar, 5. Auflage, München, Art. 1 [zitiert: Kunig, in: v. Münch/Kunig, Art. 1].
- **Merkel**, Reinhard, Forschungsobjekt Embryo – Verfassungsrechtliche und ethische Grundlagen der Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen, München 2002 [zitiert: Merkel, Forschungsobjekt].
- **Merkel**, Reinhard, Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung „Stammzellforschung“ am 9. Mai 2007, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, A-Drs. 16(18)193o [zitiert: Merkel, Stellungnahme].
- **Pernice**, Ingolf, in: **Dreier**, Horst (Hrsg.), Grundgesetzkommentar, Band 1, 2. Auflage, Tübingen 2004, Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaft) [zitiert: Pernice, in: Dreier (Hrsg.), Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaft)].
- **Schmidt-Jortzig**, Edzard, Systematische Bedingungen der Garantie unbedingten Schutzes der Menschenwürde in Art. 1 GG, in: Die öffentliche Verwaltung (DÖV) 2001, Seite 925ff. [zitiert: Schmidt-Jortzig, in: DÖV 2001].
- **Schroth**, Ulrich, Forschung mit embryonalen Stammzellen und Präimplantationsdiagnostik im Lichte des Rechts, in: JZ 2002, Seite 170ff. [zitiert: Schroth, in: JZ 2002].
- **Schulze-Fielitz**, Helmut, in: **Dreier**, Horst (Hrsg.), Grundgesetzkommentar, Band 1, 2. Auflage, Tübingen 2004, Art. 2 Abs. 2 [zitiert: Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Art. 2 Abs. 2].
- **Starck**, Christian, Ist die finanzielle Förderung der Forschung an embryonalen Stammzellen durch die Europäische Gemeinschaft rechtlich zulässig? In: EuR 2006, Seite 1ff. [zitiert: Starck, in: EuR 2006].

- **Taupitz**, Jochen, Der rechtliche Rahmen des Klonens zu therapeutischen Zwecken, in: NJW 2001, Seite 3433ff. [zitiert: Taupitz, in: NJW 2001].
- **Taupitz**, Jochen, Erfahrungen mit dem Stammzellgesetz, in: JZ 2007, Seite 113ff. [zitiert: Taupitz, in: JZ 2007].
- **Wendtland**, Carsten, Die Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen als Gegenstand der Rechtsetzung, Frankfurt am Main 2004 [zitiert: Wendtland].
- **Zippelius**, Reinhold, in: **Dolzer**, Rudolf/**Vogel**, Klaus/**Graßhof**, Karin, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Heidelberg, Stand: Februar 2007, Art. 1 Abs. 1 und 2 [zitiert: Zippelius, in: BK, Art. 1 Abs. 1 und 2].